

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
12 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Carlsen Verlag verklagt OpenAI

Am 19. August 2026 haben der in Hamburg ansässige **Carlsen Verlag**, der Buchautor **Marc-Uwe Kling** und die Illustratorin **Astrid Henn** - unterstützt durch die deutsche **Bonnier Verlagsgruppe** - vor dem **Landgericht München I** eine Klage gegen die **OpenAI Ireland Ltd.**, mit Sitz in Dublin und Betreiberin des KI Chatbots **ChatGPT** in Europa, eingereicht. Das Kläger-Trio sieht seine Rechte am Werk **Das NEINhorn** verletzt.

Bereits einfachste Prompts bei ChatGPT führen laut Carlsen dazu, dass von ChatGPT Geschichten vom NEINhorn erstellt werden, die in den wesentlichen kreativen Elementen dem urheberrechtlich geschützten Werk von Marc-Uwe Kling und Astrid Henn in ungewöhnlich hohem Maße gleichen.



Die von ChatGPT erzeugten Illustrationen lassen sich vom Original NEINhorn kaum unterscheiden. ChatGPT macht eigeninitiativ Vorschläge für weitere rechtsverletzende Texte und Illustrationen zum NEINhorn, welche ohne jede Erwähnung auch die weiteren Charaktere und Handlungsorte aufnehmen. ChatGPT bietet ganze Druckvorlagen für illustrierte Geschichten, samt Umschlag-Gestaltung, Impressum, einer gefakten ISBN und Verlagslogo an.

Auf Basis der äußerst detailgetreuen Kopien des Originals muss laut Carlsen davon ausgegangen werden, dass

die Originalwerke aus der Reihe Das NEINhorn in unrechtmäßiger Weise zum Training der Sprach- und Bild-Modelle von OpenAI genutzt wurden und nun als „Memorisierung“ in diesen Modellen enthalten sind, so dass sie jederzeit über ChatGPT abrufbar sind. Dies zeigen die testweise erzeugten Outputs, die selbst eine unrechtmäßige Nutzung darstellen.

Marc-Uwe Kling, Autor der ‚NEINhorn-Bücher‘: „Jedem, der sich illegal auch nur einen einzigen Film, ein Buch oder ein Hörbuch runterlädt, droht eine empfindliche Strafe. Aber OpenAI klagt einfach alle Kunst und Kultur der ganzen Welt und glaubt, damit durchzukommen? Da fällt dem NEINhorn nur ein Wort dazu ein: Nein!“

Carlsen-Verlegerin **Sandra Harzer-Kux**: „Die Kreativität von AutorInnen und IllustratorInnen ist unser höchstes Gut, ihre Rechte zu vertreten und zu schützen unsere Verantwortung als Verlag. Das NEINhorn und seine Folgebände gehören zu den erfolgreichsten Bilderbüchern auf dem Markt und sind bereits heute Klassiker der Kinder-Literatur. Mit dieser Klage treten wir entschieden für die Rechte von Marc-Uwe Kling und Astrid Henn sowie die des Verlages ein, gegen die ganz eindeutig verstoßen wird.“

Christian Schumacher-Gebler, CEO der deutschen Bonnier-Gruppe: „In unseren Verlagen nutzen wir in vielen Bereichen die neuen Möglichkeiten, die uns Anbieter von KI-Software eröffnen. Das heißt im Umkehrschluss jedoch nicht, dass wir wegschauen, wenn die Anbieter von KI die Urheber-Rechte unserer Kreativen, wie auch



Links das Original-Cover / Rechts das Fake-Cover

die Rechte der Verlage massiv verletzen. Geradezu kurios - wenn es nicht so ernst wäre - mutet in dem Zusammenhang an, dass ChatGPT in der Druckvorlage ein Impressum erstellt, in dem bei ‚Text‘ Marc-Uwe Kling, bei ‚Illustrationen‘ Astrid Henn und bei ‚Copyright‘ die Carlsen Verlag GmbH genannt werden. Insofern fordern wir mit dieser Klage Open AI auf, eine unlizenzierte Nutzung geschützter Werke zu unterlassen, mögliche Missstände offenzulegen und die volle Verantwortung für das zu übernehmen, was gesetzeswidrig erfolgt ist, insbesondere den bereits entstandenen Schaden zu ersetzen.“

Landgericht München I entwickelt sich zur KI-Gerichtsbarkeit

Schon rund vier Monate zuvor - genauer gesagt am 27. März 2026 - hat die **Penguin Random House Gruppe** beim Landgericht München I eine ähnliche Klage gegen OpenAI eingereicht. In dem Verfahren geht es um die Verletzung der Rechte am Kinderbuch **Der kleine Drache Kokosnuss**. Die **Bertelsmann-Tochter** wirft OpenAI vor, dass ChatGPT Inhalte aus urhe-

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

berrechtlich geschützten Werken des Autors und Illustrators **Ingo Siegner** in erkennbarer Form bereits auf einfache Eingaben wiedergibt. Der Chatbot erzeugte außerdem Illustrationen der



Figur des „Kleinen Drachen Kokosnuss“, die dem Original zum Verwechseln ähnlich sollen. Auch vom Penguin Random House wird betont, dass man den Chancen von KI grundsätzlich offen gegenüberstehe, aber der Schutz

des geistigen Eigentums gewahrt bleiben muss. Der Ausgang der beiden ähnlich gelagerten Verfahren, die noch nicht terminiert sind, wird aufgrund des Präzedenz-Charakters mit Spannung erwartet.

Bereits zweimal hat sich die Berliner Verwertungsgesellschaft **GEMA** erfolgreich beim Landgericht München I gegen einen KI-Anbieter durchgesetzt. Die 42. Zivilkammer des Landgerichts München I hat entschieden, dass der KI-Anbieter **SUNO** Urheber-Rechte verletzt, indem SUNO seine KI mit Musikwerken Dritter trainiert und diese Werke dann auch wiedergibt (Urteil vom 31. Juli 2026 – Az.: 42 O 763/25).

Im November 2025 hat die GEMA zudem ein Verfahren gegen OpenAI gewonnen. Das Landgericht München I bestätigte, dass OpenAI geschützte Songtexte von GEMA-Mitgliedern speichere und wiedergebe, ohne dafür Lizenzen erworben bzw. die UrheberInnen der genutzten Werke vergütet zu haben. OpenAI hat Berufung gegen das Urteil vor dem **Oberlandesgericht München** eingereicht.

Es steht zu vermuten, dass OpenAI auch in den oben erwähnten Verfahren den weiteren Rechtsweg beschreiten wird, falls die klagenden Verlage Recht bekommen sollten. (ps)

Diese Woche: 12 Titel

A

Abnehmen mit Arzt
AMITA
AMITA - Abnehmen mit Arzt

B

Bozen-Krimi: Der Fluch des Ötzi
Bozen-Krimi: Die Rattenlinie

D

Die lange Bergwanderung

E

ECHT kein Plan

L

Lost & Lässig

T

Terrain – Battle of the flags

Z

Zurück ins Licht
Zurückgeführt
Zurückgekauft

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Zurückgekauft
Die lange Bergwanderung
Zurückgeführt
Zurück ins Licht

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Freifrau Rieka von Herrmann,
Grünwaldstraße 21, 30177 Hannover

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Bozen-Krimi: Der Fluch des Ötzi
Bozen-Krimi: Die Rattenlinie

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Letterbox Filmproduktion GmbH,
Jenfelder Allee 80, 22045 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

AMITA - Abnehmen mit Arzt

AMITA

Abnehmen mit Arzt

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelmkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet)), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

BRP Renaud und Partner mbB Rechtsanwälte
Patentanwälte Steuerberater,
Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

ECHT kein Plan

Terrain – Battle of the flags

Lost & Lässig

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Merle Rattunde (verantwortl.) (-56)

Redaktion: Merle Rattunde (-56)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de